

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Schwerhoff	31.03.2003	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Anträge gem. § 24 GO NW**

**Holger Klekar, Am Heimannshof 60, 45968 Gladbeck**

**a) Entwässerungsgebühren**

**b) Umgang mit Bauträgern**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW**

Herr Holger Klekar, Am Heimannshof 60, 45968 Gladbeck, hat sich mit Schreiben vom 20.1.2003 mit folgenden Anregungen bzw. Beschwerden gem. § 24 GO NW an die Verwaltung gewandt:

- a) Herr Klekar regt eine Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entwässerungsgebühren (Entwässerungsgebührensatzung) vom 11.11.1997 an. Konkret zielt die Anregung des Herrn Klekar auf die Bestimmung des § 4 Abs. 5 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Gladbeck. Die Satzungsbestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Wird ein Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres erstmalig an die Abwasseranlage angeschlossen, so wird die Abwassermenge unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück wohnenden Personen und befindlichen Betriebe geschätzt. **Dabei werden pro Person 50 cbm zugrunde gelegt.**“

Diese Wassermenge gilt so lange als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung, bis die vom Wasserwerk zugeleitete sowie auf dem Grundstück geförderte Wassermenge für ein volles Kalenderjahr festgestellt werden kann.

Eine Berichtigung dieser Bemessungsgrundlage entsprechend der im Kalenderjahr tatsächlich bezogenen Wassermenge wird grundsätzlich nur **auf Antrag** des Gebührenpflichtigen vorgenommen. **Der Antrag ist bis zum 31.3. des folgenden Jahres zu stellen.**“

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Herr Klekar ist der Meinung, dass die Satzungsregelung mit 50 cbm einen zu hohen Schätzwert pro Grundstücksbewohner enthält und dass die Begrenzung der Antragsfrist für Korrekturanträge auf den 31.3. des Folgejahres rechtswidrig ist. Er beantragt aus diesem Grunde eine entsprechende Satzungsänderung.

- b) Herr Klekar vertritt die Auffassung, dass die Stadt Gladbeck angeblich Unterschiede im Umgang mit verschiedenen Bauträgern macht. In diesem Zusammenhang stellt er folgende Einzelfragen:
1. Ist dem Finanz- und Beschwerdeausschuss/Stadtrat bekannt, dass die Stadt Gladbeck und die GWG sich nicht an die Gesetze halten und sich dadurch wirtschaftliche Vorteile verschaffen?
  2. Warum werden nicht alle Bauträger gleich behandelt?
  3. Warum wird die Viterra von der Gladbecker Stadtverwaltung bevorzugt behandelt?
  4. Welches Gesetz erlaubt es, dass Mitarbeiter eines privaten Unternehmens im Rathaus arbeiten? Interessenkonflikte sind vorprogrammiert bzw. liegen bereits vor.
  5. Wie werden Käufer von Viterra-Häusern aufgrund dieser Situation im Bauamt behandelt/informiert?

Das Schreiben des Herrn Klekar vom 20.1.2003 ist als Anlage beigelegt.

## **2. Stellungnahme der Verwaltung**

### Zu 1a - Entwässerungsgebühren

Die Bestimmung des § 4 Abs. 5 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Gladbeck hat den Sinn, bei Eigentümern von neu bebauten Grundstücken bereits eine zeitnahe Veranlagung zu den Schmutzwassergebühren vornehmen zu können, obwohl in den ersten zwei Veranlagungsjahren die nach § 4 Abs. 2 und 3 der städtischen Entwässerungsgebührensatzung vorgesehene Veranlagungspraxis (Rückgriff auf den konkreten - vom Wasserwerk festgestellten - Frischwasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr) noch nicht angewendet werden kann. Die Berechnungsgrundlage wird deshalb in der Anfangszeit zunächst entsprechend der geltenden Satzungsregelung geschätzt.

Herr Klekar vertritt die Auffassung, dass die Satzungsregelung mit 50 cbm einen zu hohen Schätzwert pro Grundstücksbewohner enthält. Diese Auffassung kann nicht geteilt werden.

Abgesehen davon, dass es sich bei dem Schätzwert von 50 cbm pro Grundstücksbewohner um einen ermittelten durchschnittlichen Wasserverbrauch einer Einzelperson handelt, der im individuellen Einzelfall sowohl nach oben als auch nach unten abweichen kann, wird dieser Wert auch weiterhin als realitätsnah angesehen. Ein Indiz hierfür ist u.a., dass der Bund der Steuerzahler bei seinem jährlichen Vergleich der Gebührenbelastungen in den einzelnen Gemeinden bei der so genannten Musterfamilie (von 4 Personen) von einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 200 cbm (somit also pro Person 50 cbm) im Jahr ausgeht. Im Übrigen ist in einer Reihe von Verwaltungsstreitverfahren vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen der in Gladbeck geltende Schätzwert von 50 cbm pro Grundstücksbewohner bisher nicht beanstandet worden.

Um jedoch bei den Veranlagungen, die aus den dargestellten Gründen zunächst auf der Basis von geschätzten Wasserverbräuchen erfolgt sind, gravierende Ungerechtigkeiten für den Bürger zu vermeiden, ist eben die satzungsrechtliche Möglichkeit zur nachträglichen Korrektur entsprechend dem tatsächlichen Wasserverbrauch geschaffen worden.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Grundstückseigentümer zum Ende des Veranlagungsjahres die vom Wasserwerk erhaltene Frischwasserrechnung mit der Gebührenrechnung für Schmutzwasser vergleicht und im Bedarfsfalle einen formlosen Antrag auf nachträgliche Korrektur der Schmutzwassergebühr stellt. Von dieser Möglichkeit hat z.B. auch Herr Klekar in den betreffenden Jahren Gebrauch gemacht und daraufhin korrigierte Veranlagungen erhalten.

Herr Klekar ist allerdings der Auffassung, dass es rechtswidrig ist, die Antragsfrist für diese Korrekturanträge auf den 31.3. des Folgejahres zu begrenzen.

Dieser Auffassung kann ebenfalls nicht beigetreten werden. Einerseits wird die bestehende Möglichkeit zur Antragstellung über den Zeitraum von mehr als 3 Monaten (nach Erhalt der Wasserrechnung vom RWW) als ausreichend angesehen, andererseits kann - wie auch in anderen Rechtsgebieten üblich - schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf eine Antragsfrist nicht verzichtet werden.

Die Erfahrungen mit dieser seit dem 1.1.1998 geltenden Satzungsregelung zeigen auch, dass die Gladbecker Bürger diese Antragsfrist nur in Einzelfällen versäumen (ca. 10 nicht fristgemäße Anträge pro Jahr), **zumal alle Abgabepflichtigen bei ihrer ersten Veranlagung im Rahmen eines Informationsblattes ausführlich über die Korrekturmöglichkeit und die Antragsfrist informiert werden.**

Abschließend bleibt festzustellen, dass keine rechtliche oder sonstige Notwendigkeit gesehen wird, die von Herrn Klekar kritisierte Satzungsregelung zu modifizieren.

#### Zu 1b - Umgang mit Bauträgern

Herr Klekar behauptet, dass die Stadt Gladbeck angeblich Unterschiede in der Behandlung verschiedener Bauträger macht und stellt in diesem Zusammenhang konkrete Einzelfragen. Zu diesen Einzelfragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Herr Klekar konkretisiert seine Fragestellung, ob dem Haupt- und Finanzausschuss/ Stadtrat bekannt sei, dass die Stadt Gladbeck und die GWG sich nicht an Gesetze halten und sich dadurch wirtschaftliche Vorteile verschaffen, mit dem Hinweis auf Verstöße gegen das Landeswassergesetz bzw. das Wasserhaushaltsgesetz.

Diesem Vorwurf des Herrn Klekar wird widersprochen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wird den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes bezüglich der Regen- und Abwasserentsorgung immer Rechnung getragen.

Das Landeswassergesetz fordert im § 51a, Regenwasser zu versickern, ortsnah einzuleiten oder zu verrieseln, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies bedeutet, dass die Versickerung des Niederschlagswassers technisch und faktisch möglich sein muss. In Teilbereichen des Stadtgebietes sind die technischen Rahmenbedingungen zur Versickerung von Regenwasser nicht gegeben. Über hydrogeologische Gutachten wird dies in jedem Einzelfall vorab ermittelt und nachgewiesen. Die Handhabung der rechtlichen Vorgaben durch die Stadt Gladbeck wird darüber hinaus durch den Kreis Recklinghausen bzw. das staatliche Umweltamt überwacht.

Zu 2.:

Bei der Umsetzung von Baumaßnahmen werden alle Bauträger von der Stadt Gladbeck gleich behandelt.

Zu 3.:

Eine bevorzugte Behandlung der Viterra durch die Stadt Gladbeck erfolgt nicht.

Zu 4.:

Die Fragestellung des Herrn Klekar ist sehr abstrakt gehalten, ein konkreter Sachverhalt wird nicht geschildert.

Aus dem Gesamtzusammenhang des Antrags könnte hergeleitet werden, dass Herr Klekar auf eine im Bereich der Stadtverwaltung mit beratender Funktion tätige Quartiersarchitektin der Viterra Bezug nimmt. Diese Quartiersarchitektin berät Antragsteller bei der Umsetzung der Gestaltungssatzungen in einzelnen Gartenstadtsiedlungen.

Innerhalb dieser Aufgabe wurde der Mitarbeiterin der Viterra aus Gründen des Bürgerservices für eine befristete Zeit ein städtischer Raum zur Verfügung gestellt. Durch diesen Service „an einem Ort“ bietet sich für die Interessenten die Chance, ihre Anliegen und Fragen ohne umständlich lange Wege zu klären.

Interessenkonflikte sind nicht gegeben. Auch bedarf es keines Gesetzes, diesen Service für Bürgerinnen und Bürger anzubieten.

Zu 5.:

Auch die Fragestellung des Herrn Klekar, wie Käufer von Viterra-Häusern aufgrund dieser Situation im Bauamt behandelt/informiert werden, ist sehr abstrakt gehalten und im Detail nicht zu beantworten.

Grundsätzlich gilt, dass im Baudezernat für jeden Bauherrn der gleiche Service bereitgehalten wird.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Ungleichbehandlung von verschiedenen Bauträgern durch die Stadtverwaltung Gladbeck nicht erfolgt.

Anlage

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine  X

folgende

<b>Einnahme (€)</b>	<b>VwHH</b>	<b>VmHH</b>
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

<b>Ausgabe (€)</b>	<b>VwHH</b>	<b>VmHH</b>
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Zu 1a:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss schließt sich der Auffassung der Verwaltung an, dass keine Notwendigkeit besteht, die von Herrn Klekar kritisierte Regelung des § 4 Abs. 5 der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Gladbeck zu modifizieren.

Zu 1b:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss vertritt die Auffassung, dass eine Ungleichbehandlung verschiedener Bauträger durch die Stadtverwaltung Gladbeck nicht festzustellen ist.

Der Bürgermeister

---

- S c h w e r h o f f -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: